

Beschleunigte Zahnbewegung in der Zahnmedizin

Erstes Kriterium der zahnärztlichen Therapieentscheidung muss die Notwendigkeit der medizinischen Behandlungsindikation sein, so wie dies in § 1 Abs. 2 Satz 1 GOZ niedergelegt ist. Ohne Indikation kein Behandlungsanlass und ohne Behandlungsanlass keine Rechtfertigung etwaiger körperlicher Eingriffe. Die Schwelle zur Bejahung einer solchen Indikation mag im Einzelfall schwierig zu bestimmen sein. Dies zeigt sich im kieferorthopädischen Kontext gerade vor dem Hintergrund, dass auch schon die kleinste Zahnfehlstellung wie etwa ein minimaler Zahnengstand eine ausreichende Behandlungsindikation darstellt. In diesem Sinne ist es völlig unstrittig, dass die Einleitung einer Alignerbehandlung durch den Zahnarzt medizinisch notwendig im Sinne der privaten Krankenversicherung und der öffentlichen Beihilfebestimmungen ist. Es stellt sich dann aber die Frage nach der Abgrenzung zwischen notwendigen Maßnahmen und bloß machbaren, nützlichen Maßnahmen. Darunter mögen verkürzte oder entfallene Stuhlzeiten zu verstehen sein, die im Interesse des Behandlers einerseits aber auch im Interesse des Patienten andererseits liegen. Des Weiteren kann hierunter auch ein gesamthafter Behandlungsansatz zu verstehen sein, der es ermöglicht, den Sachverstand sämtlicher zahnmedizinischer Fachdisziplinen in die konkrete Einzelfallbehandlung einzubeziehen. Beide Aspekte spielten in der rechtlichen Beurteilung des AcceleDent-Verfahrens eine tragende Rolle. Hiervon abzugrenzen sind die lediglich wünschenswerten Behandlungsleistungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 GOZ (sog. Verlangensleistung), für die eine zahnmedizi-

nische Indikation nicht besteht, und Behandlungsleistungen, die dem Patienten lediglich einen verzichtbaren Zusatznutzen verschaffen und somit von keinem Kostenträger zu erstatten sind. Diese Begriffe des Notwendigen, des Machbaren und des Wünschenswerten sollen nachstehend erläutert werden.

Ausgangsfall

Im Ausgangsfall war Zahn 13 bei einer erwachsenen Patientin traumatisch beschädigt und drohte jederzeit abzubrechen. Eine implantologische Ersetzung des Zahnes erschien unausweichlich, erforderte aber die vorherige Vergrößerung der Zahnücke durch kieferorthopädische Maßnahmen. Damit war die Indikation zur Behandlungsbeschleunigung gegeben, die als solche dann durch Verwendung des AcceleDent-Gerätes erreicht werden konnte. Aus der Vorher-Nachher-Betrachtung des individuellen Behandlungsverlaufes (nach acht Monaten) konnte eine signifikant erhöhte Zahnbewegung von im Mittel 0,55 mm je Monat der Geräteanwendung festgestellt werden, so dass retrospektiv davon ausgegangen werden musste, dass die Behandlungszeit insgesamt deutlich reduziert und damit die Behandlung beschleunigt wurde. Dank dieser kieferorthopädischen Therapiebeschleunigung konnte eine Einzelzahnücke im Frontzahnbereich um Monate früher implantologisch versorgt werden. Stets wird eine beschleunigte Heilung und damit die Verkürzung der Krankheitsdauer als medizinisch notwendig zu bewerten sein; die Machbarkeit dieser Leidens-



AcceleDent-Optima-Device

verkürzung wurde vorliegend durch diese Behandlung gewährleistet. Neben der quantitativen Therapieverkürzung berichten Patienten überdies über eine qualitative Therapieverbesserung dergestalt, dass die Verwendung des Gerätes zu einer Linderung der Schmerzempfindung führt bei ohnehin verkürzter Therapiedauer.

Beschleunigung und umfassender Therapieansatz

Der Patient wird regelmäßig die Einbeziehung zahnmedizinischer Begleitdisziplinen in seine konkrete Behandlung wünschen. So kann die kompetente end-



odontische Beurteilung weichenstellend sein für die sich anschließende prothetische Versorgung. Die zutreffende Beurteilung des vorhandenen Knochenvolumens ist Grundlage der späteren zahnimplantologischen Versorgung. Schließlich wird der Patient regelmäßig ein besonderes Interesse auch an der Berücksichtigung von Aspekten der ästhetischen Zahnmedizin haben. Letztlich wünscht der Patient eine umfassende Versorgung unter optimaler Einbeziehung sämtlicher zahnmedizinischer Fachdisziplinen. Denn die Eckpunkte der implantologischen Behandlung einerseits und der kieferorthopädischen Behandlung andererseits wurden miteinander verbunden, da das Therapieziel durch den Zahnimplantologen vorgegeben war und durch ihn auch ein Beschleunigungsgebot an den Kieferorthopäden gerichtet wurde. Die vorliegend von dem Kieferorthopäden in Einsatz gebrachte Alignertherapie besitzt gegenüber allen anderen kieferorthopädischen Behandlungsgeräten den Vorzug einer verbesserten Parodontalprophylaxe, die insbesondere bei erwachsenen Patienten häufig ausschlaggebendes Kriterium bei der Wahl des Behandlungsgerätes ist. Neben parodontalprophylaktischen Gesichtspunkten wurden vorliegend durch den beschleunigten Behandlungsansatz auch das Risiko und der Grad eines Knochenrückgangs vor Implantateinbringung reduziert. So konnte das Anliegen des Patienten umgesetzt werden, dass die Kompetenzen der einzelnen Fachdisziplinen in idealer Weise harmonisiert und synchronisiert werden konnten.

Ogleich es sich hier um einen wünschenswerten Idealfall handelt, ist die Gesamtbehandlung dennoch nicht als Verlangensleistung zu qualifizieren, sondern als medizinisch notwendige Behandlung, so dass der private und öffentliche Kostenträger die Behandlungskosten für den Einsatz des Gerätes zu tragen hatte (AG Stuttgart, Urt. v. 09.08.2018, 1 C 5032/16).

Digitales Selbstmonitoring

AcceleDent Optima ist das einzige kieferorthopädische Gerät, das Patienten und Praxen über eine App die Möglichkeit zur Kontrolle und zum Versenden von direkten Mitteilungen bietet. Mitarbeiter einer kieferorthopädischen Praxis können anhand der Daten über ein Webportal in Echtzeit einsehen, ob ihre Patienten den Behandlungsplan einhalten oder nicht. Dieser Zugriff auf die Daten ermöglicht ein proaktives Behandlungsmanagement, einschließlich einer fundierten Zeitplanung und einer allgemeinen Effizienzsteigerung in der Praxis. Anhand solcher Kontrolldaten können Behandlungsteams auch Patienten, die sich durch die Einhaltung des Behandlungsplans auszeichnen, loben und Patienten, die den Behandlungsplan nicht in vollem Umfang einhalten, bestärken. Die Einbeziehung des Patienten und das Einfordern eines aktiven Behandlungsbeitrages erhöht die Compliance des Patienten und lässt das erreichte Behandlungsergebnis auch als Resultat einer gelungenen Patientenmitwirkung erscheinen.

Sachkostenerstattung

Da das AcceleDent Optima-Gerät nur zum Einmalgebrauch verwendbar ist, lassen sich die Einkaufskosten als durchlaufende Materialkosten ansetzen. Hierbei muss der Einkaufspreis inklusive aller Herstellerrabatte an den Patienten weitergegeben werden. Ein Aufschlag für die Lagerhaltung oder die Einweisung in den Gerätegebrauch ist ausgeschlossen. Aus der sog. Implantatbohrer-Entscheidung des BGH (Urt. v. 27.05.2004, III ZR 264/03) leitete das Gericht ab, dass die Anschaffungskosten für das Gerät von 547,15 EUR durch den privaten Kostenträger im vollen Umfang zu erstatten seien. Nichts anderes wird für die im

Rahmen der öffentlichen Beihilfe abgesicherten Patienten zu gelten haben.

Fazit

Das Gesamtbehandlungsgeschehen lässt sich stets in die einzelnen Behandlungsteilgebiete aufspalten, die jeweils dem Spezialisten zugewiesen sind. Auch aus medizinischen Gründen kann sich das Erfordernis einer Behandlungsbeschleunigung ergeben. So wie die Herausnehmbarkeit des Behandlungsgerätes nicht gegen die medizinische Indikation spricht, ist auch die Therapiebeschleunigung mittels des AcceleDent-Gerätes stets als eigenständig medizinisch veranlasst einzustufen und nicht als bloßer Zusatznutzen und Begleiteffekt der Alignertherapie. Schon heute ist erkennbar, dass die Verwendung des AcceleDent-Gerätes im Nebeneffekt auch die Therapiebeschwerden des Patienten lindert; ob die Anwendung des Gerätes darüber hinaus auch zu einer Erhöhung der Behandlungsgenauigkeit und -vorhersagbarkeit in qualitativer Hinsicht führt, wird zu beobachten sein. In quantitativer Hinsicht gewährleistet das Gerät eine beeindruckende Planungssicherheit.



Michael Zach

Fachanwalt im Auftrag der DGAO e.V.
Deutsche Gesellschaft für Aligner
Orthodontie e.V. (DGAO)
Geschäftsstelle
Lindenspürstraße 29C, 70176 Stuttgart
E-Mail: info@rechtsanwalt-zach.de